

moneo



RSM INFORMIERT

4. AUSGABE 2022

UNTERNEHMENS- BESTEUERUNG

Verrechnungspreisregularien sollen
verschärft werden

ALLE STEUERZAHLER

Besteuerung von Prämien aus der
Treibhausgasminderungs-Quote bei
Elektrofahrzeugen

WIRTSCHAFT UND RECHT

Anhebung des Mindestlohns und
der Geringfügigkeitsgrenze

LEITGEDANKEN



Jana Hesse

Partner

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin
jana.hesse@rsm.de



Kathleen Morgenstern

Partner

Steuerberaterin
kathleen.morgenstern@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die weiterhin sehr hohen Energiepreise belasten zunehmend die wirtschaftliche Entwicklung und die Inflationsdaten. Zu befürchten ist, dass Versorgungsengpässe und weitere Preissteigerungen auftreten werden. Eine (lediglich sehr begrenzte) Entlastung soll eine einmalige Energiepreispauschale über 300 € bringen, die bei Arbeitnehmern mit der Lohnabrechnung September durch den Arbeitgeber auszubehalten ist. In dieser Ausgabe geben wir Hinweise hierzu. Unabhängig von dieser Maßnahme bleibt zu hoffen, dass weitere staatliche Entlastungen erfolgen werden.

Positiv zu bewerten ist die Absenkung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen (und Erstattungen) von 6 % auf 1,8 % p.a. mit Wirkung ab dem 01.01.2019. Bedauerlich ist dagegen, dass der Gesetzgeber die Höhe der Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge und Hinterziehungszinsen weiterhin bei 6 % belassen hat. Möglicherweise ändert sich dies erst nach einer (weiteren) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungswidrigkeit.

Die Corona-Pandemie hat seit Anfang 2020 Auswirkungen auf unser persönliches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben. Über die verschiedenen Corona-Hilfen informieren wir auf unserer Internetseite www.rsm.de im Coronavirus Resource Center. Pandemiebedingt wird zunehmend das Home-Office genutzt. Die Finanzverwaltung achtet hierbei verstärkt darauf, dass bei Miteigentümereigenchaft von Eheleuten am Grundstück ein Abzug grundstücksbezogener Aufwendungen für ein Arbeitszimmer auf die Miteigentumsquote des betreffenden Ehepartners beschränkt ist.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr wünschen, genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Unternehmensbesteuerung

Verrechnungspreisregularien sollen verschärft werden	4
Darlehen an eine Personengesellschaft: Abgeltungsteuer auf Zinsen	5

Alle Steuerzahler

Energiepreispauschale: Berücksichtigung in der Lohnabrechnung	5
Besteuerung von Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote bei Elektrofahrzeugen	6
Steuerverzinsung wird abgesenkt	7
Entschädigung bei Verlust des Arbeitsplatzes	7
Pendlerpauschale auch bei Fahrgemeinschaften	8

Immobilien

Kosten des Arbeitszimmers bei Ehegatten	8
Stundung der Erbschaftsteuer	9

Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von Aufsichtsratsmitgliedern und Beiräten	9
-----------------------------------------------------------------	---

Wirtschaft und Recht

Anhebung des Mindestlohns und der Geringfügigkeitsgrenze	10
Fristlose Kündigung wegen mehrfacher Verspätungen	11
Zulässigkeit von Sonderzeichen in Firmennamen	11

Wir über uns

12

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



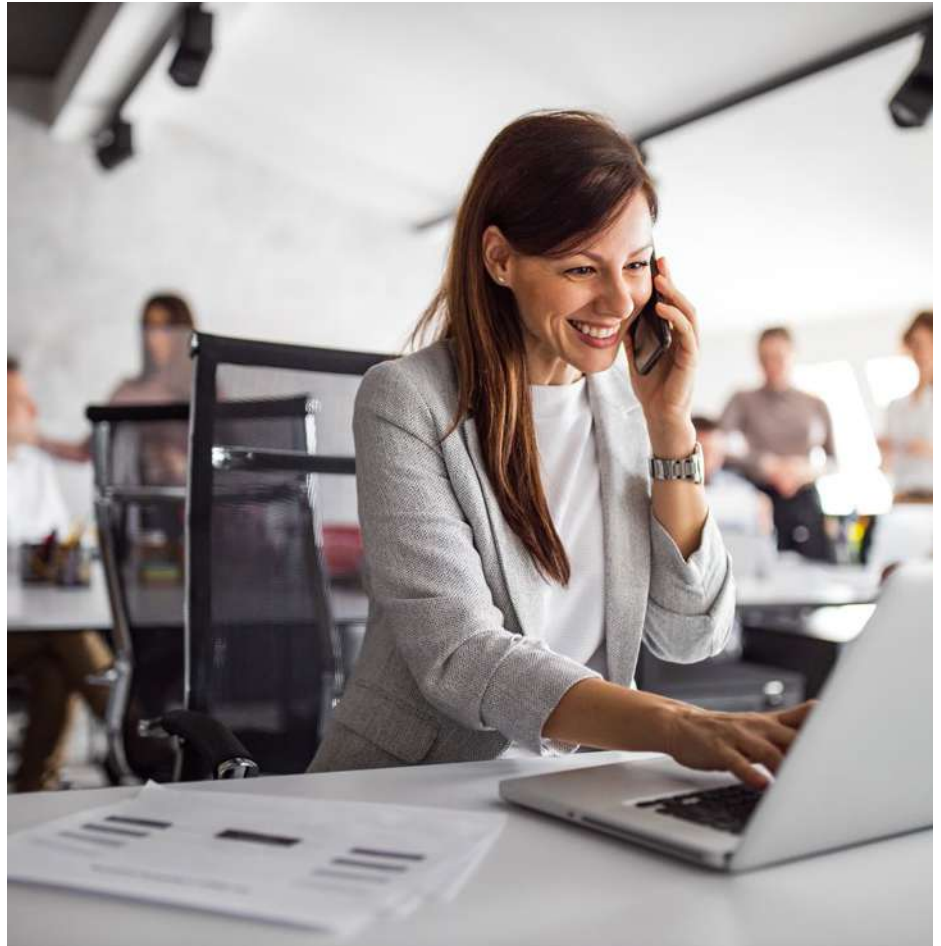
UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Verrechnungspreisregularien sollen verschärft werden

Gegenwärtig müssen Unternehmen ihre Verrechnungspreisdokumentation innerhalb einer Vorlagefrist von 60 Tagen und nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung einreichen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Referentenentwurf veröffentlicht, der eine deutliche Verschärfung der Verrechnungspreisregularien in Deutschland vorsieht. Der Referentenentwurf, der noch als Gesetzentwurf durch die Bundesregierung beschlossen und vom Gesetzgeber verabschiedet werden muss, sieht künftig eine Verkürzung der Vorlagefrist auf nur noch 30 Tage vor. Dies soll nach dem Entwurf erstmals für Besteuerungszeiträume gelten, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass es damit multinationalen Unternehmen in Deutschland kaum mehr möglich sein wird, der Finanzverwaltung innerhalb von 30 Tagen eine substanzial nachhaltige Verrechnungspreisdokumentation betriebsprüfungssicher zur Verfügung zu stellen. Fehlen dem Steuerpflichtigen die Kapazitäten oder das entsprechende Know-how bzw. liegen die notwendigen Dokumente und Angemessenheitsanalysen nicht bereits vor, kann die Verletzung der Vorlagefrist zur Versagung der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung führen. In diesem Fall drohen dem Steuerpflichtigen Sanktionen. Die geplante Neuregelung wird somit zu einer erheblichen Verschärfung der Dokumentationspflichten in Deutschland führen.

Bei einer Betriebsprüfung soll es zudem künftig kein gesondertes Verlangen mehr zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation geben. Unterliegt der Steuerpflichtige der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation nach § 90 Abs. 3 AO und kündigt sich die Betriebsprüfung an, beginnt die 30-Tagesfrist zur Vorlage. Die Gefahr von Sanktionen und Schätzungen der



Finanzbehörden wird zunehmen. Die Dokumentationen können zudem (wie bisher) auch außerhalb von Außenprüfungen angefordert werden, z. B. bei Beantragung eines Vorabverständigungsverfahrens.

Um die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen sicherzustellen und Verzögerungen bei der Durchführung von Betriebsprüfungen durch den Steuerpflichtigen zu vermeiden, wird eine sogenannte „qualifizierte Mitwirkungspflicht“ eingeführt werden, die mit einer Vollstreckung verbunden sein soll. Kommt ein Unternehmen seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach, sieht der Referentenentwurf des BMF vor, dass die Finanzverwaltung künftig auch ein sogenanntes Mitwirkungsverzögerungsgeld in Höhe von 100 € pro Tag (für

maximal 100 Tage) verhängen kann. Darüber hinaus soll es im Ermessen der Finanzverwaltung liegen, einen Zuschlag auf das Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Der entsprechende Zuschlag soll pro Tag bis zu 10.000 € (maximal für 100 Tage) umfassen.

Hinweis

Insbesondere diejenigen Unternehmen, die bisher keine Verrechnungspreisdokumentation erstellen oder einreichen mussten, sollten eine Verrechnungspreisdokumentation proaktiv im Vorfeld einer Betriebsprüfung erstellen und nicht erst auf die kommende Betriebsprüfung warten.

Darlehen an eine Personengesellschaft: Abgeltungsteuer auf Zinsen

Bei Kapitaleinkünften kommt in der Regel der Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % zum Tragen, was im Gegensatz zur Besteuerung nach dem normalen Einkommensteuertarif (bis 45 %) meist vorteilhafter ist. Dies gilt zwar grundsätzlich auch für Zinsen aus Darlehen des Privatvermögens, nicht jedoch, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und soweit die Zinsen beim (nahestehenden) Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen seiner inländischen Einkünfte darstellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Einkünfte ungerechtfertigt in eine Niedrigbesteuerung auf privater Ebene verlagert werden.

Der Rechtsbegriff der „nahestehenden Person“ ist allerdings strittig. Der weiten Auslegung durch die Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof nun erneut widersprochen (BFH v. 28.09.2021,

VIII R 12/19). Demnach handelt es sich nur in den folgenden Fällen um solche nahestehende Personen:

- Wenn die nahestehende Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

- Das Beherrschungsverhältnis muss so beschaffen sein, dass der beherrschten Person auf Grund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses für den Abschluss des Darlehens im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum mehr verbleibt.
- Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes, persönliches Näheverhältnis ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis in diesem Sinne zu begründen.

Bei Personengesellschaften ist ein Gesellschafter nur dann in der Lage einen beherrschenden Einfluss auszuüben, wenn er seine Mitgesellschafter überstimmen und somit seinen Willen durchsetzen kann. Auf dieser Grundlage ist eine Darlehensgewährung zum Abgeltungstarif durch den Ehegatten des Gesellschafters durchführbar, nicht aber durch ein minderjähriges Kind, weil dieses wirtschaftlich abhängig ist.



Hinweis

Es gibt somit Möglichkeiten, die Steuersatzdifferenz zwischen der Versteuerung der Zinseinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz und dem Abzug als Betriebsausgabe zum Regeltarif zu nutzen. Derartige Gestaltungen sind allerdings sorgfältig zu planen, wir beraten Sie hierzu gerne.

ALLE STEUERZAHLER

Energiepreispauschale: Berücksichtigung in der Lohnabrechnung

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen wird einmalig eine (steuerpflichtige) Energiepreispauschale (EPP) von 300 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind einerseits Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die Lohneinkünfte aus einem

gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert (Minijob) werden. Dies umfasst z. B. auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeits-

lohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer) oder Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Krankengeld, Elterngeld). Ein Minijobber muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich bei dem Mini-

job um das erste Dienstverhältnis handelt.

Begünstigt sind ebenso Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbständiger Tätigkeit. Die angesprochene Einkunftsquelle muss im Jahr 2022 bestanden haben. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden. Nicht begünstigt sind Steuerpflichtige, die ausschließlich eine Rente beziehen oder ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen erzielen.

Die EPP wird im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 durch das Finanzamt festgesetzt und bedarf keinerlei Erklärungen des Steuerpflichtigen. Die Auszahlung an Arbeitnehmer erfolgt allerdings bereits mit der Lohnabrechnung für September, soweit der Steuerpflichtige am 01.09.2022 in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis

steht und in die Steuerklassen I bis V eingereiht ist oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert wird (Minijob). Auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszuführen. Arbeitnehmer, die sich am 01.09.2022 in keinem Arbeitsverhältnis befinden, müssen die EPP mittels Einkommensteuererklärung für 2022 geltend machen.

Die EPP wird in der Lohnabrechnung September als sonstiger Bezug erfasst und ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben. Die EPP ist selbst steuerpflichtiger Arbeitslohn, so dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Sie unterliegt dagegen nicht der Sozialversicherung. Der Arbeitgeber hat jedoch die EPP nicht zu tragen. Die insgesamt an die Arbeitnehmer auszahlende EPP wird

durch den Arbeitgeber der abzuführenden Lohnsteuer für den Monat August 2022 entnommen. Die Anzahl der Arbeitnehmer orientiert sich an der des 01.09.2022.

Erfolgt die Lohnsteueranmeldung für das Quartal, ist die EPP der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal 2022 zu entnehmen. Diese ist zum 10.10.2022 zu übertragen. Damit der Arbeitgeber in Bezug auf die EPP nicht in Vorleistung treten muss, kann die EPP auch im Oktober 2022 ausgezahlt werden. Bei Lohnsteuer-Jahresanmeldung gilt: Bei Auszahlung der EPP im September 2022 erfolgt eine Refinanzierung erst durch Abgabe der Jahresanmeldung zum 10.01.2023. Um eine Vorfinanzierung durch den Arbeitgeber zu verhindern, kann dieser auf die Auszahlung durch ihn verzichten. Dann müssten die Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben, damit im Rahmen der Veranlagung die EPP ausgezahlt wird.

Besteuerung von Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote bei Elektrofahrzeugen



Die Emissionseinsparungen von reinen Elektrofahrzeugen können bereits seit 2019 auf die sogenannte Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) angerechnet werden. Das bedeutet, dass diejenige Treibhausgasminderung, die aus jeder an einem Ladepunkt geladenen Kilowattstunde resultiert, als THG-Quote an quotenverpflichtete Unternehmen veräußert werden kann. Eigentümer dieser THG-Quote sind seit dem 01.01.2022 alle Betreiber von Ladepunkten, also alle Personen, auf die ein reines Elektrofahrzeug zugelast-

sen ist. Solche Fahrzeugbesitzer können nach den derzeitigen Regelungen bis zum Jahr 2030 ihre eingesparten CO₂-Emissionen verkaufen. Dabei kommt es allein auf die Eintragung als Halter im Fahrzeugschein an – diese Möglichkeit besteht also unabhängig davon, ob das Auto gewerblich oder privat genutzt wird bzw. gekauft, geleast oder finanziert wurde.

Aus steuerlicher Sicht gilt dabei: Bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen handelt es sich bei der Prämienzahlung

um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist der Handel mit THG-Quoten der unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen und damit umsatzsteuerpflichtig.

Bei Autos im Privatvermögen hingegen unterliegt die Zahlung nicht der Einkommensteuer, weil der Halter die THG-Quote nicht entgeltlich – sondern durch Einsparung der Emissionen – erwirbt, so dass der Verkauf kein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Darüber hinaus ist die Vergütung auch nicht umsatzsteuerbar, weil grundsätzlich keine Nachhaltigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt.

Hinweis

Die THG-Quote lässt sich oftmals über die lokalen Energieversorger verkaufen, aber auch über verschiedene Dienstleister.

Steuerverzinsung wird abgesenkt

Für Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer gilt eine sog. Vollverzinsung der Steuerzahlungen (§ 233a AO). Diese beginnt regelmäßig nach einer 15-monatigen Karenzzeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Bisher betrug

der Zinssatz 0,5 % für jeden vollen Monat, also 6 % jährlich. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts musste der Gesetzgeber diesen Zinssatz mit Rückwirkung ab dem 01.01.2019 anpassen. Dies ist nunmehr mit einer Festlegung von 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) geschehen.

Bei Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeiträge und Hinterziehungszinsen gilt weiterhin der bisherige Zinssatz von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) weiter. Die entsprechende Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Entschädigung bei Verlust des Arbeitsplatzes

Kündigt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, wird für den Verlust des Arbeitsplatzes oft eine Entschädigung in Gestalt einer Abfindung bezahlt. Deren Höhe ist regelmäßig abhängig von der Beschäftigungsdauer. Für solche Abfindungen wird ein reduzierter Steuersatz gewährt. Abfindungen werden als sog. außerordentliche Einkünfte begünstigt, um Progressionsnachteile zu vermeiden, die ansonsten durch den Zufluss des regelmäßig größeren Betrages als Einmalzahlung bei der Steuerberechnung entstehen würden. Zur Anwendung kommt die sog. Fünftelregelung, welche die Abfindung bei der Steuerberechnung fiktiv auf fünf Jahre verteilt.

Diese Steuersatzbegünstigung ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss die Entschädigung regelmäßig (bis auf einzelne Sonderfälle) in einem Veranlagungsjahr zufließen, da es ansonsten nicht zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit nicht mehr zu einem negativen Progressionseffekt kommt. Dieses Grundprinzip, wonach der reduzierte Steuersatz nur bei einem Zufluss der Abfindung in einem Kalenderjahr zur Anwendung kommt, besteht seit langem, widerspricht aber oftmals dem Bedürfnis der Arbeitsvertragsparteien, die Abfindung in unterschiedlichen Komponenten auszugestalten.

Dies zeigt ein aktueller Streitfall (BFH v. 06.12.2021, IX R 10/21). In diesem erhielt der Arbeitnehmer im Jahr 2015 eine Sozialplanabfindung sowie weitere Prämien (Zusatzabfindung und sog. Start-



prämie), die dem Arbeitnehmer infolge des vorzeitigen Ausscheidens aus einer Transfergesellschaft erst im Jahr 2016 zugeflossen waren. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte, dass die dem Arbeitnehmer in den Jahren 2015/2016 zugeflossenen Abfindungszahlungen nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern waren. Die drei Entschädigungsleistungen seien als Ersatz für dasselbe Schadensereignis, den Verlust des Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers, gezahlt worden. Da diese in zwei Steuerjahren ausbezahlt wurden, liegt keine Zusammenballung von Einkünften vor. Die Fünftelregelung kam daher gar nicht zur Anwendung.

Auch die sog. Startprämie sei als Teil einer einheitlich zu beurteilenden Entschädigung anzusehen. Sie ist ebenfalls

als Entschädigung für ein und dasselbe Schadensereignis – den strukturell bedingten Wegfall des ursprünglichen Arbeitsplatzes – anzusehen. Auch wenn sie nur infolge der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Transfergesellschaft gezahlt wurde, stellt sie doch zusammen mit der „Zusatzabfindung“ den letzten Akt der sozialverträglichen Abwicklung des Arbeitsplatzes des Steuerpflichtigen dar. Die Startprämie ist daher auch nicht isoliert als Entschädigung für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit in der Transfergesellschaft zu beurteilen. Der BFH bestätigte im Ergebnis den Grundsatz, wonach die Steuerbegünstigung nur zu gewähren ist, wenn die (unterschiedlichen Komponenten der) Abfindung dem Arbeitnehmer in einem Steuerjahr zufließen.

Pendlerpauschale auch bei Fahrgemeinschaften

Wer auf dem Weg zur Arbeit an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt, kann mit Hilfe der Pendlerpauschale steuerliche Vorteile nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob man das Kfz selbst fährt. Allerdings ist es sinnvoll, sich innerhalb von Fahrgemeinschaften mit dem Fahren abzuwechseln, denn Mitfahrer dür-

fen nur maximal 4.500 € Fahrtkosten im Jahr von der Steuer absetzen. Fahrerinnen und Fahrer dagegen, die ihr eigenes Auto nutzen, können die Pendlerpauschale ohne Einschränkung absetzen.

Das Finanzamt akzeptiert als Berechnungsgrundlage für die Kilometer nur

den kürzesten Weg von der eigenen Wohnung zur Arbeit. Ein Umweg wird nur anerkannt, wenn er verkehrsgünstiger ist und dadurch Zeit eingespart wird. Auch Eheleute und Lebenspartner können ihre Fahrtkosten mit der Pendlerpauschale jeweils einzeln absetzen, wenn sie gemeinsam zur Arbeit fahren.

IMMOBILIEN

Kosten des Arbeitszimmers bei Ehegatten

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer können nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sein, soweit der Steuerpflichtige sie selbst trägt. Sogenannter Drittaufwand ist nicht abzugsfähig. Gewisse Erleichterungen von dem Abzugsverbot für Drittaufwand gibt es für Ehegatten und Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Die Rechtsprechung hat allerdings auch zu Einschränkungen geführt.

Eigenes Wohneigentum

Zu unterscheiden ist zwischen grundstücksbezogenen Aufwendungen (z. B.

Abschreibung (AfA), Schuldzinsen, Grundsteuer) und nutzungsbezogenen Aufwendungen (z. B. Energie-, Reinigungskosten). Grundstücksbezogene Aufwendungen sind nur anteilig gemäß der Miteigentumsquote des Steuerpflichtigen, der die steuerliche Berücksichtigung des Arbeitszimmers begehrt, abzugsfähig. Sind Eheleute Miteigentümer, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder von ihnen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Demzufolge ist der Abzug grundstücksbezogener Aufwendungen für ein Arbeitszimmer auf

die Miteigentumsquote beschränkt. Beteiligt sich jedoch ein das Arbeitszimmer nutzender Nichteigentümer-Ehegatte an den Anschaffungs- und Herstellungskosten, so kann er diese auch über die AfA steuerlich geltend machen. Trägt dagegen der Eigentümer-Ehegatte die Kosten für ein Gebäude allein und nutzt der Nichteigentümer-Ehegatte in diesem Gebäude ein Arbeitszimmer, so stellen die Kosten dafür (AfA) nichtabzugsfähigen Drittaufwand dar. Gemeinschaftlich getragene Aufwendungen für eine Immobilie, die einem das Arbeitszimmer nutzenden Ehegatten allein gehört, können von diesem in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Nutzungsbezogene Aufwendungen sind grundsätzlich voll abzugsfähig, soweit sie vom Steuerpflichtigen getragen werden. Dieses Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn die Bezahlung der nutzungsorientierten Aufwendungen von einem Gemeinschaftskonto der Ehegatten (oder der Lebenspartner) erfolgt (vgl. auch Finanzsenat Bremen, Erlass v. 22.02.2022).

Mietobjekt

Mietzahlungen sind den grundstücksorientierten Aufwendungen zuzurechnen. Maßgebend für die Berücksichtigung ist, unabhängig von der Zahlung, wer diese schuldet. Schulden beide Ehegatten (Lebenspartner) die Miete und erfolgen die Zahlungen vom gemeinsamen Konto, so kann der das



Arbeitszimmer nutzende Steuerpflichtige die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen in vollem Umfang steuerlich geltend machen. Beträgt jedoch die Nutzfläche des häuslichen Arbeitszimmers mehr als die Hälfte der gesamten Wohnfläche, sind die gemeinsam getragenen Mietaufwendun-

gen als grundstücksorientierte Aufwendungen lediglich hälftig zu berücksichtigen. Die nutzungsorientierten Aufwendungen sind vollständig anzusetzen.

Ist der nicht nutzende Ehegatte Schuldner der Miete und erfolgen die Zahlun-

gen vom gemeinsamen Konto, liegt Drittaufwand vor, der steuerlich nicht geltend gemacht werden kann. Zahlt der das Arbeitszimmer nutzende Ehegatte dagegen die Miete von seinem alleinigen Konto, liegt, unabhängig von der Frage, wer die Aufwendungen schuldet, abziehbarer Eigenaufwand vor.

Stundung der Erbschaftsteuer

Die durch Schenkung oder Tod bewirkte Erbschaftsteuer auf zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, die nicht begünstigtes Betriebsvermögen darstellen, sowie auf selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Wohneigentum kann auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden. Die Steuer auf selbstgenutzte Immobilien ist zinslos zu stunden, während die Stundung der Steuer auf vermietete Immobilien zu verzinsen ist.

Voraussetzung der Stundung ist, dass die Steuer ansonsten nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufgebracht werden kann (§ 13d Abs. 3 ErbStG). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob der Steuerpflichtige die auf den Erwerb einer Wohnung entfallende Erbschaftsteuer nur durch deren Veräußerung aufbringen kann, ist nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerzahlung, sondern der Zeitpunkt der Steuerentstehung. Bei Erwerben von Todes wegen ist dies in der Regel der Todeszeitpunkt des Erblassers. Bei Grundstückschenkungen ist es im Regelfall der



Zeitpunkt, zu dem die Vertragspartner die für die Grundbucheintragung erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben haben und der Beschenkte aufgrund dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die Eintragung der Rechtsänderung zu bewirken.

Ein Anspruch auf Stundung der Erbschaftsteuer besteht nicht, wenn zum Nachlass Geldmittel gehören, die zur Tilgung der auf den Erwerb der Woh-

nung entfallenden Erbschaftsteuer ausgereicht hätten, jedoch anderweitig verwendet werden.

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass ein die Stundung ablehnender Verwaltungsakt sich nicht durch die (teilweise) Tilgung der Steuerschuld erledigt. Dem Steuerpflichtigen steht demnach dennoch das Klagerecht zu (FG Münster v. 26.01.2022, 4 K 308/20).

UMSATZSTEUER

Die Umsatzbesteuerung von Aufsichtsratsmitgliedern und Beiräten

Die deutsche Finanzverwaltung war lange Zeit der Auffassung, dass Aufsichtsratsmitglieder stets als Unternehmer i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG zu behandeln sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof (BFH) hatten jedoch bereits 2019 entschieden,

dass Aufsichtsratsmitglieder dann keine Unternehmer sind, wenn sie aufgrund einer fixen Vergütung kein wirtschaftliches Risiko tragen. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 08.07.2021 und vom 29.03.2022 auf die geänderte Rechtsprechung reagiert. Die dargestell-

ten Grundsätze zur Umsatzbesteuerung gelten auch (analog) für Mitglieder anderer Kontrollgremien.

Es ist nunmehr zu unterscheiden: Erhält das Aufsichtsratsmitglied in dem Geschäftsjahr der Gesellschaft

- ausschließlich eine nicht-variable Festvergütung, trägt es kein Vergütungsrisiko und ist umsatzsteuerlich nicht unternehmerisch tätig. Die Vergütungen unterliegen dann nicht der Umsatzsteuer. Dennoch (und damit unzutreffend) ausgewiesene Umsatzsteuer berechtigt den Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug;
- ausschließlich oder mindestens 10 % seiner gesamten Vergütung als variable Vergütung (bspw. Sitzungsgelder), ist es insofern umsatzsteuerlich unternehmerisch tätig. Die Vergütungen unterliegen – unter den übrigen Voraussetzungen (kein Kleinunternehmer etc.) – der Umsatzsteuer. Der Empfänger ist grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt – sofern dieser nicht aus anderen Gründen (Erbringung umsatzsteuerfreier Leistungen etc.) beschränkt ist. Sonderregelungen gelten für Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft.



Die Neuregelungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der 10 %-Grenze bzw. der Prognose, ob sie eingehalten werden wird, ist der Beginn

des Geschäftsjahrs der Gesellschaft; nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. In die Prüfung der 10 %-Grenze sind als variable Vergütungsbestandteile die Sitzungsgelder aller ge-

planten Sitzungen eines Geschäftsjahrs der Gesellschaft, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds, mit einzubeziehen.

Es wird nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Regelungen zur Unternehmereigenschaft des Aufsichtsrats auf Leistungen angewendet werden, die in einem Geschäftsjahr ausgeführt wurden, das vor dem 01.01.2022 begonnen hat.

Die neue Auffassung hat unter anderem Folgen für Aufsichtsräte, die eine fixe Vergütung beziehen und bislang als Unternehmer angesehen wurden. Sie rechneten bisher ihre Vergütung zusätzlich Umsatzsteuer ab und waren zum Vorsteuerabzug berechtigt für bezogene Eingangsleistungen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit. Haben sie in der Vergangenheit umfangreiche Anschaffungen getätigt (z. B. für Büromöbel), für die ein Vorsteuerabzug voll oder teilweise geltend gemacht wurde, kommen nun mit der Beendigung ihrer Unternehmertätigkeit ggf. eine Entnahmebesteuerung oder eine Vorsteuerkorrektur in Frage. Zu überlegen ist daher, ob durch vertragliche Gestaltungen künftig (weiter) eine Unternehmereigenschaft aufrechterhalten werden kann.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Anhebung des Mindestlohns und der Geringfügigkeitsgrenze

Der Mindestlohn wird zum 01.10.2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12 € erhöht. Die bisherige Minijob-Grenze von 450 € wird ab dem 01.10.2022 durch eine flexible Geringfügigkeitsgrenze ersetzt. Diese Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit steigt diese Grenze zum 01.10.2022 auf 520 € monatlich. Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze inner-

halb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Personen, die am 30.09.2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren und ab dem 01.10.2022 unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 € über-

steigt. Spätestens zum 01.01.2024 muss eine Anpassung des Lohns über die dann bestehende Geringfügigkeitsgrenze erfolgen, damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten bleibt.

Auf Antrag bei der Agentur für Arbeit ist hingegen auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Die Befreiung wirkt vom 01.10.2022 an, wenn sie bis zum 31.12.2022 beantragt wird, im Übrigen vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Zum 01.12.2022 wird zudem die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich („Midi-Job“) von monatlich 1.300 € auf 1.600 € angehoben. Dies führt zu einer weitergehenden Entlastung von Sozialversicherungsabgaben, wovon auch alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im Lohnbereich bis 1.600 € profitieren.



Fristlose Kündigung wegen mehrfacher Verspätungen

Wenn ein Arbeitnehmer mehrfach verspätet seine Arbeit beginnt, obwohl ihn sein Arbeitgeber bereits einige Male abgemahnt hat, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich ordentlich kündigen. Es kommt aber auch eine außerordentliche fristlose Kündigung in Betracht, wenn die Unpünktlichkeit den Grad und die Auswirkung einer beharrlichen Verletzung seiner Arbeitspflicht erreicht hat.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hatte über folgenden Sachverhalt zu befinden: Die Arbeitnehmerin war seit Mai 2018 bei der Arbeitgeberin angestellt. Mitte und Ende Dezember 2020 sowie Anfang Januar 2021 erschien die Arbeitnehme-



rin verspätet an ihrem Arbeitsplatz, woraufhin die Arbeitgeberin eine Abmahnung erteilte. Im August 2021 verspätete sich die Arbeitnehmerin wieder an 4 Tagen. Daraufhin kündigte die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin außerordentlich und fristlos, hilfsweise ordentlich.

In seinem Urteil hat das Gericht die außerordentliche Kündigung sowie die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung für unwirksam erachtet. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung konnte das Gericht keinen wichtigen Grund erkennen (§ 626 Abs. 1 BGB). Eine beharrliche Arbeitsverweigerung läge nicht vor, zumal es auch nur eine einschlägige Abmahnung gegeben habe und sich die Arbeitnehmerin danach auch nur 4 weitere Male verspätet habe. Daher sei der Arbeitgeberin das Abwarten bis zur ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar gewesen. Im vorliegenden Fall war die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung aber aus besonderen Gründen unwirksam, da die Arbeitnehmerin damals auch noch zu einer Wahl nach dem Betriebsver-

fassungsgesetz eingeladen hatte und ihr daher ein besonderer Kündigungsschutz zustand (§ 15 Abs. 3a Satz 1 KSchG).

Hinweis

Arbeitgeber sollten ggfs. jede Unpünktlichkeit ihrer Arbeitnehmer unbedingt einzeln schriftlich abmahnen. Die Anzahl der Verspätungen sowie die Anzahl der zuvor erteilten Abmahnungen entscheidet darüber, ob eine außerordentliche Kündigung wirksam ausgesprochen werden kann. Ab welchem Moment eine für eine außerordentliche Kündigung notwendige beharrliche Pflichtverletzung vorliegt, ist bislang nicht entschieden. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Je besser die Dokumentation und je erheblicher die Dauer der Verspätungen, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine außerordentliche Kündigung wirksam ist.

Zulässigkeit von Sonderzeichen in Firmennamen

Eine Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein, damit sie ihre Namensfunktion erfüllen kann. Hierfür reicht die Aussprechbarkeit des Firmennamens im Sinne der Artikulierbarkeit aus. Reine Bildzeichen, deren Artikulation in der Sprachgemeinschaft nicht etabliert ist, sind als Bestandteil der

Firma nicht zulässig. Sonderzeichen, die als reine Bildzeichen dienen, erfüllen nicht die erforderliche Kennzeichnungsfunktion eines Firmennamens.

Möglich sind dagegen Sonderzeichen, die im allgemeinen Sprachgebrauch als Wortsatz verwendet werden. Bei-

spielsweise sind Sonderzeichen wie „&“, „+“ oder „@“ im Firmennamen erlaubt, während die Zeichenfolge „/“ unzulässig ist, da sie im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Wortsatz genutzt wird (BGH v. 25.01.2022 – II ZB 15/21).

WIR ÜBER UNS



Tennis-Sponsoring

RSM Bremen sponsort die 1. Damen- und die 1. Herrenmannschaft des Tennis-Clubs zur Vahr e.V., Bremen. Beide Mannschaften spielen erfolgreich in der Regionalliga, was der 3. Deutschen Liga entspricht. Zusätzlich ist RSM Sponsor eines Leistungsturnieres des DTB (Deutscher Tennisbund), dem 1. RSM Youth Cup, an dem Kinder und Jugendliche in der Altersklasse U14 teilnehmen können und das Ende Juli stattfindet. Der Club zur Vahr ist der älteste Club in Bremen, gegründet 1909. Der Club bietet neben Tennis auch Golf, Hockey und Tontaubenschießen an.



RSM begrüßt „Weltstars auf der Burg Namedy“

Im Rahmen der Internationalen Konzerttage Mittelrhein konnten die Künstler Sharon Kam (Klarinette) und Mario Häring (Klavier) für den 19.05.2022 gewonnen werden, die mit ihrem virtuos Spiel die Zuhörer verzauberten. Die Geschäftsführung am Standort Koblenz (Tomislav Talić, Axel Dierdorf und Volker Jüsgen) freute sich über den gelungenen Abend mit Musik und anschließenden persönlichen Gesprächen mit Mandanten.

RSM Koblenz zeigt sich von seiner sportlichen Seite

Am 24.06.2022 fiel der Startschuss zum B2Run (Firmenlauf), und RSM am Standort Koblenz war zum wiederholten Male mit dabei. Die tolle Stimmung auf und neben der Strecke sowie die ausgelassene After-Run-Party sprechen für sich: Der Lauf war ein voller Erfolg, bei dem alle Beteiligten viel Spaß hatten. Da konnte selbst ein zwischenseitlicher kurzer Regenschauer die super Stimmung nicht trüben.



RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 42123880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 21160055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 5114758210	hannover@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 42123880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 21515090	info@rsm-legal.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 21515090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 8719229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 62140549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 7115053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542963000	zell@rsm.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 42198966900	info-tmc@rsm.de

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.
© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf | Telefon: +49 21160055400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, unsplash.com, pexels.com und pixabay.com

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an: berlin@rsm.de